



31/SN-200/ME

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

Bundeskammer A-1045 Wien Postfach 197

Ergeht an:

- 1.) alle Landeskammern
- 2.) alle Bundessektionen
- 3.) AW-, BW-, Rp-, Wp-Abt.
- 4.) Ref.f.Konsumgen.
- 5.) alle Mitgl.d.Fp-Aussch.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. P6	GE/19 P2
Datum: 22. OKT. 1992	
Verteil 23. Okt. 1992 Neu	

*Dr Bauer*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Fp 456/92/MG  
Mag. Martin GareissBitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 05/ 4247  
Fax 502 06/ 259Datum  
20.10.92

Betreff

Entwurf zum Geldwäschereigesetz

Die Bundeskammer übermittelt in der Anlage den Wortlaut ihrer an das Bundesministerium für Justiz in obiger Angelegenheit gerichteten Stellungnahme vom 15.10.1992 zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

*D. Körber*

1 Beilage



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft · A-1045 Wien · Postfach 197

**Bundesministerium für Justiz**

Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
318.008/1-II 2/92	Fp/ 456/92 MG/Br. Mag. Gareiss	Tel. 501 05/ 4247 Fax 502 06/ 259	15. 10. 1992

Betreff

Entwurf zum Geldwäschereigesetz

Die Bundeskammer beeindruckt sich, zu dem ihr mit Note vom 4. 8. 1992, Geschäftszahl 318.008/1-II 2/92, zugemittelten, im Betreff näher bezeichneten Gesetzentwurf die nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

### A. Allgemeine Anmerkungen

Ein internationaler Vergleich ergibt, daß zur Zeit beinahe sämtliche Staaten mit entwickelten Finanzsystemen bereits über einen besonderen Straftatbestand der Geldwäscherei verfügen, sodaß Österreich mit der Schaffung eines Geldwäschereigesetzes im internationalen Einklang zur Bekämpfung der Großkriminalität handelt, aber auch die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieses Phänomens durch die Anpassung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes verbessert wird.

Der Versuch, die "Geldwäscherei" mit den Mitteln des Strafgesetzbuches zu bekämpfen, ist daher grundätzlich zu begrüßen. Einige Einzelbestimmungen bedürfen aber einer kritischen Überprüfung, insbesondere weil die Verwendung zahlreicher unbestimmter Geset-

zesbegriffe eine im Bereich des Strafrechtes unakzeptable Unsicherheit erzeugt.

Die Neuregelung der Bereicherungsabschöpfung ist grundsätzlich zu begrüßen. Durch die beabsichtigten Erweiterungen werden aber die Strafgerichte mit einer Fülle privatrechtlicher Sachbeweis- und Rechtsprobleme, mit Schätzungen (§ 20 Abs. 2 StGB idF des Entwurfes), schließlich mit der gerichtlichen Exekutionsführung ("Erläuterungen", Seite 17) belastet: Tätigkeiten, die hinkünftig von der Strafgerichtsbarkeit nicht oder wohl nur sehr erschwert abgedeckt werden können. Hierin dürfte auch der wahre Grund für die bisher geringe Bedeutung der Abschöpfung liegen.

Wenn man weiß, daß die Strafrichter - trotz ständiger Ermahnungen durch die Justizverwaltung und nunmehr insoweit gegebener Berufungsmöglichkeit bei selbst bescheidenen privatrechtlichen Problemen - zur Verweisung der geschädigten Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg gemäß § 366 Abs. 2 StPO neigen, muß man auch hier befürchten, daß von den Befreiungsbestimmungen des § 20 Abs. 5 überreichlich Gebrauch gemacht würde, und zwar besonders von Ziffer 1.

Zu Ziffer 2 dieser Entwurfbestimmung sei besonders bezüglich des neu eingeführten Begriffes "soziale Wiedereingliederung" des Täters im Sinne der folgenden Ausführungen darauf hingewiesen, daß es sich ja künftig bei der Abschöpfung nicht mehr um eine Nebenstrafe, sondern um einen privatrechtlichen Anspruch handeln soll. Dann kann aber der Schuldner aus Gleichheitsgründen nicht günstiger behandelt werden als ein sonst in Exekution gezogener Verpflichteter (Exekutionsordnung, u. a. §§ 251 bzw. 290 ff EO). Wie auf den Seiten 15-17 der "Erläuterungen" ausgeführt wird, soll künftighin die Abschöpfung kein Tatbestand für eine Nebenstrafe mehr sein, sondern ein allenfalls nach der Exekutionsordnung durchzusetzender privatrechtlicher Anspruch des Staates. Es erschien dann aber viel sinnvoller, mit der Durchsetzung dieses

Anspruches nicht den Staatsanwalt, sondern die Finanzprokuratur in der rechtlichen Stellung eines Privatbeteiligten (ähnlich der Finanzverwaltung im gerichtlichen Finanzstrafverfahren) zu befassen, die über den nötigen Apparat zur Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche einschließlich der Exekution verfügt und die, um uferlose Ausweitungen des Strafverfahrens nach der Urteilsverkündung zu vermeiden (siehe "Erläuterungen", Seite 20), ebenfalls auf den Privatrechtsweg verweisbar sein sollte.

Ein bisher überhaupt nicht geregeltes, durch den jetzt beabsichtigten privatrechtlichen Charakter der Abschöpfung jedoch unumgängliches Problem ist das Zusammentreffen der Abschöpfung mit Schadenersatzansprüchen der Opfer der Straftat; Bereicherungsdelikte sind ja weit überwiegend, wenn nicht ausschließlich gleichzeitig Schädigungsdelikte. Hiemit befassen sich die "Erläuterungen", Seite 8, wo aber merkwürdigerweise diese dringend erforderliche Regelung nur in Aussicht gestellt wird. Wenn diese gleichzeitig mit dem vorliegenden Entwurf in Kraft treten soll, hätte sie in den Entwurf unbedingt aufgenommen werden müssen.

In einer derartigen Regelung müßte vor allem die Priorität der Schadensansprüche der Opfer gegenüber der Abschöpfung bzw. das Recht der Opfer auf Entschädigung aus einer bereits erfolgten Abschöpfung normiert werden (siehe hiezu den auf die verfallene Haftkaution bezogenen § 191 Abs.3 StPO). Offen bleibt dann aber noch, in welcher Reihenfolge bzw. ob die Opfer nach Quoten zu entschädigen sind, wie auch das Verhältnis zu Ansprüchen der Finanzverwaltung im Sinne von § 20 Abs. 4 Ziff. 2 StGB in der Fassung des Entwurfs zu regeln ist.

Die neugefaßte Unternehmerhaftung in § 20 b erscheint - so bedenklich diese Haftung grundsätzlich auch ist - günstiger, weil auf den tatsächlich für das Unternehmen Verantwortlichen abgestellt wird.

**B) Zu den Bestimmungen im einzelnen**Zu § 20 StGB:

§ 20 Abs. 2 neu ermöglicht es dem Gericht, Vermögenswerte ohne Nachweis ihrer verbrecherischen Herkunft abzuschöpfen. So sehr für die Abschöpfung einer eindeutig nachgewiesenen Bereicherung eingetreten wird, so fragwürdig ist die Abschöpfung einer "erheblichen" Bereicherung auf Grund des "Naheliegens einer Annahme", daß sich der Täter durch weitere Taten bereichert hat, auf Basis einer Schätzung des Gerichtes; die damit verknüpfte Beweislastumkehr ist - zumindest im Bereich des Strafrechtes - systemfremd und aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

Auch die Ausführungen in den "Erläuterungen" können diese ungewöhnliche Konzeption nicht befriedigend rechtfertigen.

Zu § 20 Abs. 4 Ziff. 2:

Die derzeit vorliegende Formulierung "... soweit der Täter Abgaben nachzahlen muß, durch deren Hinterziehung oder Verkürzung er sich bereichert hat oder ...", lässt mehrere Fragen offen.

Dies deshalb, weil es nicht um die Abschöpfung einer aus schuldhafoten Steuerverkürzungen resultierenden Bereicherung geht, sondern es sollen ja nur jene Tatbestände erfaßt werden, die auf die abzuschöpfende Bereicherung entfallen.

Es wird daher folgende Formulierung in Ziffer 2 vorgeschlagen: "Soweit der Täter für die Bereicherung Abgaben zahlen muß, oder ...".

Zu § 20 Abs. 5 Ziff. 2:

Die vorgesehene Normierung, daß die Abschöpfung nicht zum Tragen kommt, wenn die Bereicherung im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist, stellt einen Anreiz dar, die Bereicherungsbeträge so schnell wie möglich zu verschieben.

Es erscheint daher zweckmäßig, einen bedingten Aufschub der Abschöpfung zu verankern.

Zu § 20 a:

In diesem Abschnitt wird die selbständige Anordnung der Abschöpfung im Wege einer unklaren Verweisungsnorm möglich. So ist ungeklärt, welche "übrigen Voraussetzungen" das Gericht bei dieser Anordnung zu prüfen hat, ebenso ob die Verweisung auch die Absätze 4 - 6 des § 20 a über das Unterbleiben der Abschöpfung ganz oder teilweise mitumfaßt.

Zu § 20 b :

Im § 20 b Abs. 1 letzter Satz dürfte ein Redaktionsfehler vorliegen. Es sollte wohl richtig lauten: "§ 20 Abs. 2-6 gilt dem Sinne nach."

Zu § 20 b Abs. 2:

Juristische Personen gelten als Unternehmer im Sinne des Abs. 1. Voraussetzung einer Haftung des Unternehmers nach Abs. 1 ist aber, daß er durch "auffallende Sorglosigkeit" zur Tatbegehung beigetragen hat. Juristische Personen selbst können nicht auffallend sorglos sein. Die Bestimmung ist daher trotz des Hinweises in Abs. 2 auf juristische Personen praktisch nicht anwendbar oder man verzichtet bei ihnen auf die auffallende Sorglosigkeit.

Das Problem war im § 20 Abs. 5 (alt) - der, wie in den "Erläuterungen" erwähnt, nicht gerade glücklich auf den Eigentümer des Unternehmens abstelle - geregelt, in dem bei juristischen Personen auf die Sorglosigkeit eines Mitgliedes der Geschäftsführung abgestellt wurde. Der diesbezüglich nur noch in den "Erläuterungen" (Seite 27 des Gesetzentwurfes) enthaltene Hinweis erscheint für die Bundeswirtschaftskammer nicht ausreichend.

Zu § 165:

Zum neugeschaffenen Tatbestand der Geldwäscherei muten die "Erläuterungen" (Seite 31/32) merkwürdig an, wonach strafrechtlich ein solcher Tatbestand angesichts der Hehlereibestimmungen gar nicht nötig wäre, sondern hiemit nur eine Demonstration gegenüber anderen Staaten beabsichtigt ist.

In Absatz 1 und Absatz 2 wird zur Verwirklichung dieses Tatbestandes als Tatbestandsmerkmal das "Wissen, daß die Vermögensbestandteile aus einem Verbrechen herrühren", vorausgesetzt. In der Praxis wird es schwierig sein, hier zwischen einem "Wissen" und einem "begründeten Verdacht" oder einer "begründeten Vermutung" eine klare Abgrenzung vorzunehmen. Von Bedeutung ist dies insbesondere im Hinblick auf "schwarze Gelder", die zwar der Besteuerung entzogen wurden, aber nicht aus einem Verbrechen herrühren.

Tatsächlich enthält § 165 StGB i. d. F. des Entwurfes außer der Überschrift nichts wirklich Artspezifisches für die Geldwäscherei, sondern umfaßt mit dem Begriff "Vermögensbestandteil" nicht nur Geld, sondern auch alle anderen durch eine Straftat gewonnenen Sachen.

Es sollte in den "Erläuterungen" klargestellt werden, daß eine im Ausland begangene Steuerhinterziehung, die nach österreichischem Recht nur wegen des ausländischen Strafausmaßes von einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe als Verbrechen zu qualifizieren

wäre, keine Vortat für eine Geldwäsche gemäß § 165 StGB sein kann.

Folgende weitere Probleme, welche sich aus der Sicht der Banken ergeben könnten, sollten aufgegriffen werden:

- 1) Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs muß auch hier besonders auf die Bedenken zu § 38 des Begutachtungsentwurfes zum Bankwesengesetz hingewiesen werden (BWK-Stellungnahme zum BWG vom 8. 7. 1992 kann auf Wunsch nachgereicht werden). Die Umsetzung der Bestimmungen der genannten Gesetzesstelle würde in der Praxis bedeuten, daß ab einem Betrag von S 25.000,-- die Bank im Falle des vom Gesetzgeber nicht näher determinierten "begründeten Verdachts" den wirtschaftlichen Hintergrund und die Rechtmäßigkeit eines jeden mit ihr abgewickelten Geschäftes überprüfen müßte. Auch wenn die Umsetzung dieser Gesetzesbestimmung in der Praxis noch einen bestimmten Spielraum läßt, ("geeignete Maßnahmen"), so bedeutet es doch eine generelle Abkehr vom bisherigen Grundsatz, daß sich die Bank im Passivgeschäft über die Beweggründe des Kundenverhaltens nicht informieren mußte. Dies ist zweifellos ein grundsätzlicher schwerwiegender Eingriff in das zwischen Bank und Kunden bestehende Vertrauensverhältnis.
- 2) Der Entwurf enthält noch keine Änderungen des Strafverfahrensrechts, kündigt solche aber an, insbesondere den "Ausbau" von Provisorialmaßnahmen (Seite 8 der "Erläuterungen"). Hier wird zu beachten sein, ob die Bestimmungen für die Kreditwirtschaft akzeptabel bzw. praktikabel sein können.

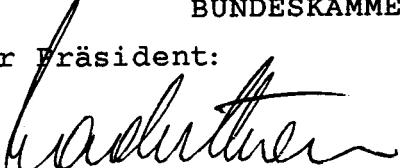
- 8 -

Die Bundeswirtschaftskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Ausführungen.

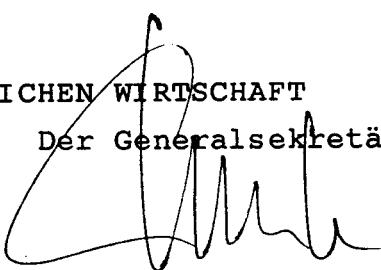
Wunschgemäß wurden 25 Stück Ausfertigungen der Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer direkt dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

  
Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:

  
Dr. Günter Stummvoll